Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

<u>Grundsatz der Klarheit</u>

- Posten müssen eindeutig gekennzeichnet sein
- keine missverständlichen Bezeichnungen
- Gleiche Sachverhalte unter dem selben Posten
- Abgenzung verschiedenartiger Sachverhalte

<u>Grundsatz der Darstellungsstetigkeit</u>
Beibehaltung der Gliederung
Beibehaltung der Postenbezeichnung
Beibehaltung der Posteninhalte
Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse

<u>Grundsatz der Übersichtlichkeit</u>
formaler Aufbau der Bilanz + G.u.V.
die äußere Erscheinung muss die Strukturen klar erkennen lassen

<u>Grundsatz der Vollständigkeit</u>
sämtliche Aufwendungen und Erträge
Vermögensgegenstände
Schulden
Rechnungsabgrenzungsposten
→ Saldierungs- Verrechnungsverbot
keine Verrechnung von Aufwand u. Erträgen